

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Volkssternwarte Urania Jena e. V.“
2. Sitz des Vereins ist Jena.
3. Der Verein ist seit dem 05.12.1990 unter der Nummer VR 230102 des Vereinsregisters des Kreisgerichts Jena - Stadt registriert. Der Verein steht in Nachfolge der im Jahr 1909 in der Form einer e.G.m.b.H gegründeten Urania, die 1924 aus Zweckmäßigkeitgründen in einen eingetragenen Verein umgewandelt worden ist. Von 1947 bis 1990 war die Uraniasternwarte als astronomische Arbeitsgemeinschaft dem Volkshaus angegliedert, ohne dass der Verein jemals formal aufgelöst wurde. Die Urania beantragte 1990 wiederum ihre Eintragung in das Vereinsregister.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
2. Der Verein möchte die Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe fördern. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Vermittlung von Kenntnissen über Astronomie und Raumfahrt durch Vorträge, Führungen und Veröffentlichungen,
 - Wecken des Interesses an der Natur und ihren Zusammenhängen und Vertiefung ihres Verständnisses,
 - Öffnung der Uraniasternwarte im Schillergäßchen sowie der Forststernwarte für die Öffentlichkeit.
3. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral. Bestrebungen, die im Widerspruch zum Grundgesetz stehen, haben im Verein keinen Boden.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Das Eigentum des Vereins wird aus Beiträgen, Spenden, Schenkungen, Erlösen, Einnahmen, Gebühren, Umlagen, Zuwendungen sowie der Annahme von Nachlass gebildet.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Inhaber von Ämtern sind ehrenamtlich tätig. Ihnen werden auf Antrag lediglich die im Interesse des Vereins entstandenen Auslagen erstattet.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Aktives Mitglied kann jede unbescholtene natürliche Person werden, wenn sie die Satzung anerkennt sowie gewillt und in der Lage ist, die Ziele des Vereins unmittelbar zu unterstützen und dies durch Unterschrift bestätigt. Dies gilt auch für minderjährige Personen. Bei minderjährigen Personen muss die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter vorliegen.
2. Die Aufnahme in den Verein ist in schriftlicher Form beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist der schriftliche Einspruch innerhalb von vier Wochen zulässig. Dann entscheidet über die Aufnahme die nächste Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft wird mit dem Zahlungseingang der Aufnahmegebühr, des Mitgliedsbeitrages und gegebenenfalls anderer durch die Mitgliederversammlung beschlossener Beiträge an den Verein wirksam.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Verdienstvolle Vereinsmitglieder und Förderer können durch Beschluss der Mitgliederversammlung den Status eines Ehrenmitgliedes mit vollen Rechten und eingeschränkten Pflichten erhalten.

§ 6 Ruhende Mitgliedschaft

1. Bei Vorliegen persönlicher Gründe kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag eine zeitlich auf höchstens 3 Jahre befristete ruhende Mitgliedschaft festlegen.
2. Auf schriftlichen Antrag des ruhenden Mitglieds kann die Ruhezeit verkürzt werden.
3. Ruhende Mitglieder haben grundsätzlich keine Rechte und keine Pflichten. Über Abweichungen hiervon entscheidet der Vorstand.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, Tod, Ausschluss, Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
2. Der Austritt ist schriftlich mit Unterschrift gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam, wenn er mindestens 3 Monate vor dessen Ablauf erklärt wurde. Bei Minderjährigen können auch die gesetzlichen Vertreter den Austritt schriftlich erklären. Über ein Austrittsersuchen von Minderjährigen sind deren gesetzliche Vertreter nachweislich zu informieren.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - gegen diese Satzung, gegen Beschlüsse oder Interessen des Vereins in grober Weise verstoßen hat.
 - trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand unter Androhung des Ausschlusses mehr als ein Geschäftsjahr mit der Zahlung seines Beitrages, Gebühren oder Umlagen im Rückstand ist.Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, der dem Mitglied eine angemessene Frist zur Äußerung gibt. Gegen die Entscheidung ist ein

schriftlicher Widerspruch an die Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung der Ausschlussentscheidung zulässig.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in dieser über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit beschließenden Mitgliederversammlung zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

4. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vereinsvermögen oder entrichtete Beiträge. Gleiches gilt für die Hinterbliebenen und Erben eines verstorbenen Mitgliedes.
5. Bei Austritt bzw. Ausschluss ist dem Verein sämtliches Vereinseigentum zurückzugeben.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt,
 - an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- Wahl- und Stimmrechtes teilzunehmen, wobei das Wahl- und Stimmrecht ab dem 18. Lebensjahr besteht.
 - an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins, die Instrumente und die Bibliothek im Rahmen der rechtlichen und technischen Bestimmungen gemäß der von der Satzung unabhängigen Geschäftsordnung zu nutzen.
 - die dem Verein zur Verfügung stehenden Räume, die Instrumente und die Bibliothek gemäß der von der Satzung unabhängigen Geschäftsordnung zu nutzen.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht,
 - die Satzung des Vereins und die Beschlüsse und Anordnungen seiner Organe zu beachten und zu befolgen,
 - sich an der Umsetzung des § 2 der Satzung zu beteiligen,
 - die Interessen des Volkssternwarte Urania Jena e. V. nach Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereins geschädigt oder der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte,
 - den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag und etwaige andere Beiträge, Gebühren oder Umlagen ohne Aufforderung zu zahlen,
 - Veränderungen von Kontaktdaten (Adresse, E-Mail und Telefon) dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen,
 - zum pfleglichen Umgang mit dem beweglichen und nichtbeweglichen Vereinsvermögen und dessen Werterhaltung,
 - die Besuchsdienste sowie Sonderführungen in den Sternwarten mitzugestalten. Dazu aufgestellte Dienstpläne sind von allen Mitgliedern einzuhalten. Bei regelmäßiger Nutzung der Sternwarten bzw. Besitz eines personengebundenen Schlüssels sind Arbeiten zur Erhaltung und Reinigung zu leisten.

§ 9 Beiträge, Gebühren, Umlagen

1. Die Art und Höhe der Beiträge und Gebühren sowie die Modalitäten ihrer Zahlung (z. B. Fälligkeit der Zahlung, Zahlungsperiode, Art der Zahlung) beschließt die Mitgliederversammlung in einer Beitrags- und Gebührenordnung. Diese Beitrags- und Gebührenordnung ist ausdrücklich nicht Bestandteil dieser Satzung.
2. Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Jahresbeiträgen der Mitglieder nicht zu realisieren ist. In diesem Fall ist die Erhebung einer einmaligen Umlage von der Mitgliederversammlung zu beschließen. Die Umlage ist begrenzt auf das 1,5-fache des Jahresmitgliedsbeitrages.
3. Wenn nicht anders beschlossen, gelten die Beiträge und Umlagen ab Beginn des nächsten Geschäftsjahres bis zum Widerruf in einer Mitgliederversammlung.
4. Beiträge, Gebühren und Umlagen sind unaufgefordert und termingerecht in der gültigen Landeswährung zu entrichten.
5. Der Vorstand kann auf Antrag eines betroffenen Mitgliedes lediglich die Zahlungsmodalitäten dem Einzelfall anpassen.

§ 10 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand des Vereins führt die Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Einberufung und die Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Erstellung der Tagesordnung,
 - die Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - die Fassung und Umsetzung von Beschlüssen, wenn diese nach § 2 notwendig sind und die einer Entscheidung der Mitgliederversammlung nicht bedürfen oder wenn die Entscheidung der Mitgliederversammlung nicht zeitnah wirksam herbeigeführt werden kann,
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses,
 - die Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Dem erweiterten Vorstand gehören mindestens 4 Mitglieder an: Vorstandsvorsitzender, Stellvertreter, Kassenwart, Beisitzer. Weitere Vorstandsmitglieder können entsprechend der Aufgaben und des Bedarfs durch die Mitgliederversammlung bestimmt und gewählt werden.
3. Im gerichtlichen und außergerichtlichen Verkehr, also die Vertretung nach § 26 BGB, vertritt der Vorsitzende oder der Stellvertreter jeweils allein den Verein. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der Stellvertreter nur im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden den Verein nach außen vertritt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Änderung der Dauer kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein. Endet die Mitgliedschaft im Verein, so endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitgliedes durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung im Amt.

5. Die Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf durchgeführt. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von seinem Vertreter, einberufen. Außerordentliche Vorstandssitzungen können von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
7. Der Vorstand hat gegenüber den Mitgliedern Anordnungsbefugnis.
8. Der Vorstand kann andere Personen, die mit ihrer Erfahrung und Sachkenntnis dafür geeignet sind, mit der Vertretung des Vereins beauftragen.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Vereinsorgan zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - die Änderung der Satzung nach § 15,
 - Die Auflösung des Vereins nach § 16,
 - die Aufnahme neuer Mitglieder in den Fällen des § 4 Nr. 2
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 5,
 - den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein nach § 7 Nr. 3,
 - die Wahl und die Abberufung des Vorstandes,
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes,
 - die Wahl und die Abberufung der Revisionskommission nach § 13 Nr. 1,
 - die Entgegennahme des Revisionsberichtes und die Entlastung der Revisionskommission,
 - die Festsetzung von Aufnahmegebühr, Mitgliedbeitrag sowie anderer Beiträge, Gebühren und Umlagen nach § 9 Nr. 2 und 3,
 - den Erlass von Ordnungen und Regelungen, die zur Umsetzung der Satzung erforderlich sind,
 - die Festlegung von Aufgaben für das neue Geschäftsjahr,
 - die Entscheidung in allen grundsätzlichen Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden,
 - die Wahrnehmung aller sonstigen Aufgaben, die sich durch die Satzung ergeben.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich, vorzugsweise im 1. Quartal, durchgeführt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn:
 - es das Interesse des Vereins erfordert, oder
 - es 20 Prozent der stimmberechtigten Vereinsmitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
4. Die Einladung zu jeder Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in Textform mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von vier

Wochen. Die Einladung darf per E-Mail über den Vereinsverteiler an alle Vereinsmitglieder versandt werden. Zusätzlich kann die Information per Aushang in der Urania-Sternwarte erfolgen, was auf die Wirksamkeit der Einladung keinen Einfluss hat.

5. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen worden sind oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Der Protokollführer wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
7. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 13 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionskommission, die mindestens aus 2 Kassenprüfern besteht. Die Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.
2. Die Revisionskommission hat nach Ende eines Geschäftsjahres die Kassenführung einschließlich der Belege zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Der Prüfungstermin ist mit dem Kassenwart abzustimmen. Bei vermuteten Unregelmäßigkeiten können auch unangekündigte Kassenprüfungen erfolgen.

§ 14 Abstimmungen und Wahlen

1. Jedes Vereinsmitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr hat eine Stimme.
2. Bei Abwesenheit kann das Stimmrecht per schriftlicher Vollmacht auf ein anwesendes, volljähriges Vereinsmitglied übertragen werden. Das bevollmächtigende Mitglied gibt in der Vollmacht vor, wie der Bevollmächtigte zu den einzelnen Beschlussgegenständen abzustimmen hat.
3. Beschlüsse der Organe werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder gesetzlich keine Mehrheiten vorgeschrieben sind, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vereinsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des durch die Mitgliederversammlung bestimmten Versammlungsleiters.
4. Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre die Mitglieder des Vorstandes durch Handzeichen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Zwischen mehreren Kandidaten ist bei Stimmgleichheit eine Stichwahl durchzuführen. Ergibt sich erneut eine Stimmgleichheit, so entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§ 15 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Satzungsänderungen haben den Vereinsmitgliedern mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform zur Einsicht beim Vorstand vorzuliegen.

§ 16 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit vierwöchiger Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es müssen mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sein. Mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist die Auflösung beschlossen.
2. Im Falle der Auflösung sind der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fallen das verbleibende Vermögen des Vereins und die Instrumente der Ernst-Abbe-Stiftung Jena zu, die die Mittel und Instrumente ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.
4. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§ 17 Beurkundung von Beschlüssen

Über den Ablauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen ist unter Angabe von Ort, Zeit, Inhalt und Abstimmungsergebnis ein Protokoll anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Das Protokoll wird verteilt.

§ 18 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder erhoben, gespeichert, übermittelt und aktualisiert.
2. Unter Beachtung der Erfüllung und Zwecke des Vereins und rechtlicher Vorschriften werden die Daten nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht.
3. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten bei nachgewiesener Unrichtigkeit,
 - Sperrung oder Löschung seiner Daten oder Teile davon, sofern es der Erfüllung der Zwecke des Vereins nicht entgegensteht.

4. Den Vereinsorganen, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

§ 19 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist das Amtsgericht Jena.

§ 20 Funktionsbezeichnungen

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form gewählt sind, werden im allgemeinen Sprach- und Schriftgebrauch aller Geschlechtsidentitäten verstanden.